

## Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Wirtehaftung für Vergnügungssteuer ?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">rosebud</a> 20.10.2013 10:57</p>	<p>hi,</p> <p>kann es sein, dass ein Gastwirt, bei dem von einem Automatenaufsteller Geldspielgeräte aufgestellt waren, nach Insolvenz der Aufstellfirma für die Entrichtung der gesamten Vergnügungssteuer haften muss ? Die Regelungen in der entsprechenden Vergnügungssteuersatzung lauten :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus dem steuerpflichtigen Vorgang zufließen.</li> <li>2) Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.</li> <li>3) Personen , die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.</li> </ol> <p>Und weiter : Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner und daneben der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes.</p> <p>Zu beachten ist, daß die erwähnte Meldepflicht seitens des Wirtes und der Behörde niemals praktiziert wurde, der Wirt völlig ahnungslos war und auch die Satzung nicht gekannt hat.</p> <p>Muß der Wirt aufgrund eines Haftungsbescheides zahlen, obwohl der Aufsteller die gesamte Vergnügungssteuer bei der Abrechnung in Abzug gebracht hat und mitgenommen hat ? Ist das rechtmässig ?</p> <p>grüsse</p>
<p><a href="#">Carlo</a> 20.10.2013 11:20</p>	<p>Klar "kann" das sein.</p> <p>Beachte bitte, dass du in der</p> <p>Bananen Republik Deutschland NICHTREGIERUNGSORGANISATION (NRO) lebst.</p> <p>Bei "dürfen" dürfte die Sachlage hingegen ganz anders aussehen.</p> <p>Sind die sog. Bescheide bestandskräftig?</p> <p>Beachte bitte, das z.Zt. allein der EuGH der gesetzliche Richter ist.</p>
<p><a href="#">rosebud</a> 20.10.2013 12:33</p>	<p>hi,</p> <p>der Steuerbescheid des Aufstellers ist nicht bestandskräftig.</p> <p>Gastwirt hat bisher nur eine Anhörung erhalten mit Ankündigung eines Haftungsbescheids .</p> <p>grüsse</p>
<p><a href="#">Carlo</a> 20.10.2013 14:31</p>	<p>Auf welche anwendbare Gesetzesgrundlage wird sich dabei gestützt?</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">rosebud</a> 20.10.2013 16:16	Hi,  als Rechtsgrundlage ist angegeben: die Vergnügungssteuersatzung mit den o.e. Regelungen, § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg und die §§ 2, 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz.  grüsse

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH